

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 3. September 1947

Nr. 10/11

Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
Leistungspflichtgesetz vom 26. Juni 1947	55	Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 16. August 1947	64
Gesetz vom 31. Juli 1947 zur Änderung des Leistungspflichtgesetzes vom 26. Juni 1947	57	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden vom 16. August 1947	65
Bekanntmachung der neuen Fassung des Leistungspflichtgesetzes vom 31. Juli 1947	58	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen vom 18. August 1947	65
Gesetz zur Lenkung des bauwirtschaftlichen Einsatzes (Baulenkungsgesetz) vom 29. Juli 1947	60	15. Durchführungsverordnung vom 15. Januar 1947 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über den Begriff der „gewöhnlichen Arbeit“	65
Gesetz zur Regelung der Staatszuschüsse an die Träger der Baulast der Landstraßen I. und II. Ordnung im Rechnungsjahr 1946 vom 29. Juli 1947	61	19. Durchführungsverordnung vom 13. März 1947 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über Verfahren nach Artikel 37	65
Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1947 vom 1. August 1947	61	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank für Hessen (Wahlordnung für den Verwaltungsrat) vom 25. Juli 1947	65
Gesetz zur Gebrauchsübertragung von Hausrat und Einrichtungsgegenständen des täglichen Bedarfs vom 1. August 1947	63	Verordnung zur Außerkraftsetzung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. August 1947	66
Ergänzungsgesetz vom 16. August 1947 zum Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 15. Juni 1946	64	Erste Verordnung zur Abwicklung der Fideikommission und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 22. Juli 1947	66
Ergänzungsgesetz vom 16. August 1947 zum 1. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 15. Juni 1946	64		
Zweites Abänderungsgesetz zum Strafrechtsverfassungsgesetz 1946 vom 16. August 1947	64		

Leistungspflichtgesetz

vom 26. Juni 1947.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt.

Leistungspflicht

§ 1.

Leistungen im Sinne dieses Gesetzes können gefordert werden:

- zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen, deren Behebung im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, wenn Abwehrmaßnahmen auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Einsatz möglich sind, oder
- zur Befriedigung des Bedarfs von Behörden, wenn dies zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich ist und ein dringender, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf vorliegt, oder
- zur Behebung von auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notständen bei der Feldbestellung oder Ernte sowie bei der Beförderung von Lebensmitteln und Brennstoffen, oder
- zur Deckung des auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfs an Baugeräten und Baustoffen zum Zwecke des Wiederaufbaues.

§ 2.

Leistungspflichtig sind die in Hessen ansässigen natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Anstalten, ferner andere Personen mit ihrem im Lande befindlichen Vermögen.

§ 3.

Von der Leistungspflicht sind befreit:

- die Gebietskörperschaften, hinsichtlich der Gebäude und Gebäudeteile, die für den öffentlichen Dienst be-

nötigt werden und hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben notwendigen Gegenstände;

- die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hinsichtlich der dem Gottesdienst oder kultischen Zwecken gewidmeten Räume oder beweglichen Gegenstände;
- die Eisenbahnen hinsichtlich der für den Dienst benutzten Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;
- die Inhaber lebenswichtiger Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, insbesondere Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und sonstiger Versorgungsbetriebe sowie Anstalten der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege insoweit, als die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Heranziehung zur Leistung in Frage gestellt würde;
- Personen, die ein Amt oder einen Beruf ausüben, hinsichtlich der Gegenstände, die sie für ihre Tätigkeit dringend benötigen;
- die Dienststellen der Besatzungsmächte und die Angehörigen der Vereinten Nationen;
- Ausländer und ausländische Gesellschaften nach Maßgabe besonderer Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen sind Bedarfsstellen berechtigt, die bei den unteren und mittleren Verwaltungsbehörden eingerichtet werden.

§ 5.

Die Bedarfsstelle kann die Leistung für sich selbst oder zugunsten eines Dritten in Anspruch nehmen.

§ 6.

(1) An Stelle der einzelnen Leistungspflichtigen kann die Gemeinde in Anspruch genommen werden. Die für Leistungspflichtige geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde kann sich die Leistungen von den einzelnen Leistungspflichtigen in gleicher Weise verschaffen wie die Bedarfsstelle.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 17. September 1947

§ 7

Eine Leistungspflicht besteht in den Fällen des § 1 Ziff. 2 und 4 nicht bei Gegenständen, die der Pfändung nicht unterworfen sind.

2. Abschnitt

Art der Leistungen

A. Allgemeine Leistungen

§ 8

Von dem Leistungspflichtigen kann verlangt werden:

1. die Überlassung des Gebrauchs von unbeweglichen und beweglichen Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, die Überlassung oder die Ausübung von Rechten oder, sofern die Überlassung nicht ausreicht oder unzulässig ist, die Übertragung der Rechte, einschließlich des Eigentums, an beweglichen Sachen;
2. die Überlassung des Gebrauchs von Geschäftsräumen ohne oder mit teilweiser oder vollständiger Einrichtung;
3. die Gewährung von Unterkunft an Personen oder Tiere, soweit es sich nicht um Wohnraum handelt und dabei nicht die Benutzung der für die Wohn-, Berufs- oder Gewerbebetriebsbedürfnisse des Leistungspflichtigen unentbehrlichen Räume behindert wird oder um Tiere, die nicht frei von Seuchen oder ansteckenden Krankheiten sind;
4. die Gestattung der Einwirkung auf Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden;
5. die Unterlassung der Ausübung ihm zustehender Rechte;
6. die Lieferung von Gas und elektrischer Energie, Betriebsstoff, Brennstoffen, Heizstoffen, Lebensmitteln und Futtermitteln, die Gestattung der Mitbenutzung von Wasserstellen (einschließlich der Brunnen und Tränken), soweit dadurch nicht der eigene Betrieb stillgelegt wird;
7. die Zulassung der Benutzung von Fernsprech- und Fernschreibanlagen oder die Einwilligung in eine vorübergehende Sperrung der Anlagen;
8. die vorübergehende Gestattung der Mitbenutzung der Werkstatt eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes oder die Ausführung von Instandsetzungs- oder Abbruchsarbeiten auch durch die im Dienst des Leistungspflichtigen stehenden Personen;
9. die Ausführung von Beförderungen;
10. die Erledigung von Botengängen, Handreichungen, Wegweisungen und ähnlichen Handlungen von kurzer Dauer.

§ 9

(1) Die Gebrauchsüberlassung kann nur auf längstens zwei Jahre verlangt werden.

(2) Falls die Bedarfsstelle eine Gebrauchsüberlassung anordnet, kann der Leistungspflichtige von ihr innerhalb eines Monats käufliche Übernahme der Sache oder des Rechts verlangen.

B. Besondere Leistungen zur Beseitigung von Notständen bei der Feldbestellung und Ernte

§ 10

(1) Im Falle des § 1 Ziffer 3 darf sich die Inanspruchnahme nur erstrecken auf Pferde und Rindvieh außer eingetragenen Zuchttieren, auf landwirtschaftliche Maschinen, Traktoren, Zugmotore mit zu ihrem Gebrauch notwendigen Ausrüstungsstücken, Zubehör- und Ersatzteilen, auf Futtermittel und Betriebsstoffe, sowie die zu ihrer Haltung oder Führung notwendigen menschlichen Arbeitskräfte und auf landwirtschaftlich ungenutzte oder nicht voll ausgenutzte Wirtschaftsgebäude.

(2) Die Leistungen erstrecken sich nur auf Überlassung des Gebrauchs dieser Gegenstände, soweit sie der Leistungspflichtige im Besitz oder Gewahrsam hat, oder auf

die Übertragung und Überfassung von Gebrauchsrechten daran sowie die Unterlassung der Ausübung solcher Rechte.

§ 11

Der Leistungspflichtige ist verantwortlich für Erfüllung nach Zeit, Inhalt und Umfang. Seine Verpflichtung beginnt mit seiner Kenntnis von der Nachricht, daß die Leistung von ihm beansprucht werde.

§ 12

(1) Der Leistungspflichtige und das in seinen Diensten stehende Personal sind zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, soweit diese zur Vorbereitung und ordnungsmäßigen Bewirkung der Leistung erforderlich sind.

(2) Sie haben insbesondere den Anordnungen zu folgen, die zur Vorbereitung und Erfassung der Aufgabe gegeben werden, sowie auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 13

(1) Der Leistungspflichtige kann verlangen, daß ihm vorweg die Durchführung der Aufgabe übertragen wird, der die Gegenstände oder Rechte dienen sollen, die von ihm in Anspruch genommen werden.

(2) Dieser Anspruch des Leistungspflichtigen erlischt, wenn er erklärt, daß er nicht leisten werde, oder wenn er mindestens einen Tag lang schuldhaft die übernommene Leistung nicht bewirkt.

3. Abschnitt

Ansprüche des Leistungspflichtigen

§ 14

(1) Für die Gebrauchsüberlassung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles in billiger Weise zu beachten. Der Leistungspflichtige hat weiter Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihm durch Räumung und Umzug entstehen.

(2) Die Übertragung von Rechten ist nur gegen volle Entschädigung in Geld zulässig, Ersatzleistung in Natur kann nicht verlangt werden.

(3) Ansprüche des Leistungspflichtigen bestehen nicht, wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann.

§ 15

Für Schäden, die dem Leistungspflichtigen oder seinen Angestellten infolge oder gelegentlich der Leistung entstehen und für die anderweit kein Ersatz zu erlangen ist, hat der Leistungsberechtigte angemessenen Ersatz zu leisten. Der Anspruch des Geschädigten entfällt bei eigenem Verschulden, der des Leistungspflichtigen selbst auch bei grobem Verschulden seiner Angestellten.

§ 16

(1) Die Zahlungen obliegen der Bedarfsstelle.

(2) Wird die Leistung zugunsten eines Dritten in Anspruch genommen, so ist dieser zahlungspflichtig. Zahlt er nicht binnen zwei Wochen nach Bewirkung der Leistung, so hat die Bedarfsstelle Zahlung zu leisten. Zahlt sie, so geht der Anspruch gegen den Dritten auf sie über.

§ 17

Soweit der in Anspruch genommene Gegenstand der Pfändung nicht unterliegt, genießen die Ansprüche des Leistungspflichtigen denselben Pfändungsschutz.

4. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 18

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig. Alle Entscheidungen sind mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5. Abschnitt

Verfahren

§ 19

Die Bedarfsstelle kann die Leistungen mit Hilfe der nachgeordneten Verwaltungsbehörden oder unmittelbar von dem Leistungspflichtigen anfordern.

§ 20

(1) Die Anforderung bedarf der Schriftform. Sie kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn sie sich an einen größeren Kreis von Leistungspflichtigen richtet. Die angeforderte Leistung ist genau zu bezeichnen.

(2) In dringenden Fällen kann die Leistung auch in anderer Weise angefordert werden.

(3) Der Empfang der Leistung ist dem Leistungspflichtigen von der Bedarfsstelle oder bei Inanspruchnahme für einen Dritten von diesem schriftlich zu bestätigen.

(4) Schriftlicher Anforderung und Bestätigung bedarf es in den Fällen des § 14 Abs. 3 nicht.

§ 21

(1) Die Leistung kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

(2) Für die Erzwingung ist die Ortspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk sich der zu leistende Gegenstand befindet oder sich der Leistungspflichtige aufhält.

(3) Beschafft sich die Bedarfsstelle bei Leistungsverzögerung oder -verweigerung die Leistung anderweitig, so fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Leistungspflichtigen zur Last. Für die Beitreibung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 22

(1) Zur Sicherstellung von Leistungen kann die Bedarfsstelle die Beschlagnahme schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung anordnen. Die Anordnung muß schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Gegenstände nichtig sind, und daß Veränderungen an ihnen ohne Genehmigung der Bedarfsstelle nicht vorgenommen werden dürfen. Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

(3) Zur Verhinderung oder Beseitigung einer Zuwiderhandlung ist Verwaltungszwang zulässig.

§ 23

(1) Der Leistungspflichtige hat seine Ansprüche bei der Behörde, die die Leistung in Anspruch oder in Empfang nimmt, anzumelden, bei Leistungen zur Behebung eines allgemeinen Notstandes bei der Gemeinde in deren Bezirk die Leistung erfolgt.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten angemeldet ist, nachdem der Leistungspflichtige von seiner Leistungspflicht Kenntnis erhalten hat.

§ 24

Die Höhe der Vergütung, der Entschädigung oder des Schadenersatzes setzt die Bedarfsstelle fest, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 25

(1) Vor der Auszahlung der Vergütung oder Entschädigung ist der Leistungspflichtige zu befragen, ob Pfand- oder Nießbrauchsrechte an dem Leistungsgegenstand zur Zeit der Inanspruchnahme bestanden haben oder noch bestehen. Die Erklärung des Leistungspflichtigen ist in die Empfangsbescheinigung aufzunehmen oder ihr nachträglich beizufügen.

(2) Bestanden oder bestehen Pfand- oder Nießbrauchsrechte, so sind die Entschädigungen und die Vergütung zugunsten des Leistungspflichtigen und des Berechtigten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen, wenn der Berechtigte der Auszahlung an den Leistungspflichtigen nicht binnen einem Monat nach der Fälligkeit zustimmt.

§ 26

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Wird die Leistung für den Bedarf einer Behörde in Anspruch genommen, so trägt die baren Auslagen, insbesondere Zeugen- und Sachverständigengebühren, diese, in anderen Fällen die Bedarfsstelle. Sie können jedoch ganz oder teilweise dem Leistungspflichtigen auferlegt werden, wenn sie durch Anträge oder Einwendungen des Leistungspflichtigen verursacht sind, die offenbar un begründet waren.

6. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 27

Zuwiderhandlungen gegen die Inanspruchnahme werden mit Geldstrafe bis 150.— RM oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 28

(1) Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. 9. 1938 (RGBl. I S. 1635) — nebst Durchführungsbestimmungen und die §§ 9—18 der Verordnung zur Sicherstellung von Baugeräten und Baustoffen zum Zwecke des Wiederaufbaues vom 21. März 1946 (GVBl. S. 160) werden aufgehoben.

(2) Soweit noch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen auf Grund dieser Vorschriften in Anspruch genommen werden, gelten für die Rechte des Betroffenen die Bestimmungen dieses Gesetzes. Auf Antrag des Leistungspflichtigen muß diese Inanspruchnahme aufgehoben werden, sie kann jedoch durch eine Inanspruchnahme auf Grund dieses Gesetzes ersetzt werden.

§ 29

Die Durchführungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

§ 30

Das Gesetz tritt am 1. August 1947 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 26. Juni 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Stock

Der Minister des Innern:

Zinnkann

Der Minister der Justiz:

Zinn

Gesetz

vom 31. 7. 1947

zur Änderung des Leistungspflichtgesetzes vom 26. 6. 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird

§ 1

In § 4 des Gesetzes ist hinter dem Wort „und“ das Wort „den“ einzufügen.

§ 2

In § 22 Abs. 1 ist der zweite Satz zu streichen.

§ 3

In § 28 Abs. 1 ist „I. 9. 1938“ zu streichen und dafür zu setzen „I. 9. 1939“.

§ 4

Das am 19. Juni 1947 vom Landtag beschlossene Gesetz ist mit diesen eingearbeiteten Berichtigungen zu veröffentlichen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 31. Juli 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Stock

Der Minister des Innern:

Zinnkann

Der Minister der Justiz:

Zinn

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Leistungspflichtgesetzes

vom 31. Juli 1947

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1947 zur Änderung des Leistungspflichtgesetzes wird nachstehend das Leistungspflichtgesetz in seiner neuen Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 31. Juli 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Stock

Der Minister des Innern:

Zinnkann

Der Minister der Justiz:

Zinn

Leistungspflichtgesetz

in der Fassung vom 31. Juli 1947

1. Abschnitt

Leistungspflicht

§ 1

Leistungen im Sinne dieses Gesetzes können gefordert werden:

- zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen, deren Behebung im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, wenn Abwehrmaßnahmen auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Einsatz möglich sind, oder
- zur Befriedigung des Bedarfs von Behörden, wenn dies zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich ist und ein dringender, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf vorliegt, oder
- zur Behebung von auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notständen bei der Feldbestellung oder Ernte sowie bei der Beförderung von Lebensmitteln und Brennstoffen, oder
- zur Deckung des auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfs an Baugeräten und Baustoffen zum Zwecke des Wiederaufbaues.

§ 2

Leistungspflichtig sind die in Hessen ansässigen natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Anstalten; ferner andere Personen mit ihrem im Lande befindlichen Vermögen.

§ 3

Von der Leistungspflicht sind befreit:

- die Gebietskörperschaften hinsichtlich der Gebäude und Gebäudeteile, die für den öffentlichen Dienst be-

nötigt werden und hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben notwendigen Gegenstände;

- die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hinsichtlich der dem Gottesdienst oder kulturellen Zwecken gewidmeten Räume oder beweglichen Gegenstände;
- die Eisenbahnen hinsichtlich der für den Dienst benutzten Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;
- die Inhaber lebenswichtiger Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, insbesondere Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und sonstiger Versorgungsbetriebe sowie Anstalten der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege insoweit, als die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Heranziehung zur Leistung in Frage gestellt würde;
- Personen, die ein Amt oder einen Beruf ausüben, hinsichtlich der Gegenstände, die sie für ihre Tätigkeit dringend benötigen;
- die Dienststellen der Besatzungsmächte und die Angehörigen der Vereinten Nationen;
- Ausländer und ausländische Gesellschaften nach Maßgabe besonderer Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Zur Inanspruchnahme der Leistungen sind Bedarfsstellen berechtigt, die bei den unteren und den mittleren Verwaltungsbehörden eingerichtet werden.

§ 5

Die Bedarfsstelle kann die Leistung für sich selbst oder zugunsten eines Dritten in Anspruch nehmen.

§ 6

(1) An Stelle der einzelnen Leistungspflichtigen kann die Gemeinde in Anspruch genommen werden. Die für Leistungspflichtige geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde kann sich die Leistungen von den einzelnen Leistungspflichtigen in gleicher Weise verschaffen wie die Bedarfsstelle.

§ 7

Eine Leistungspflicht besteht in den Fällen des § 1 Ziff. 2 und 4 nicht bei Gegenständen, die der Pfändung nicht unterworfen sind.

2. Abschnitt

Art der Leistungen

A. Allgemeine Leistungen

§ 8

Von dem Leistungspflichtigen kann verlangt werden:

- die Überlassung des Gebrauchs von unbeweglichen und beweglichen Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, die Überlassung oder die Ausübung von Rechten oder, sofern die Überlassung nicht ausreicht oder untunlich ist, die Übertragung der Rechte, einschließlich des Eigentums, an beweglichen Sachen;
- die Überlassung des Gebrauchs von Geschäftsräumen ohne oder mit teilweiser oder vollständiger Einrichtung;
- die Gewährung von Unterkunft an Personen oder Tiere, soweit es sich nicht um Wohnraum handelt und dabei nicht die Benutzung der für die Wohn-, Berufs- oder Gewerbebetriebsbedürfnisse des Leistungspflichtigen unentbehrlichen Räume behindert wird oder um Tiere, die nicht frei von Seuchen oder ansteckenden Krankheiten sind;
- die Gestattung der Einwirkung auf Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden;
- die Unterlassung der Ausübung ihm zustehender Rechte;
- die Lieferung von Gas und elektrischer Energie, Betriebsstoff, Brennstoffen, Heizstoffen, Lebensmitteln und Futtermitteln, die Gestattung der Mitbenutzung von

Wasserstellen (einschließlich der Brunnen und Tränken), soweit dadurch nicht der eigene Betrieb stillgelegt wird;

7. die Zulassung der Benutzung von Fernsprech- und Fernschreibanlagen oder die Einwilligung in eine vorübergehende Sperrung der Anlagen;
8. die vorübergehende Gestattung der Mitbenutzung der Werkstatt eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes oder die Ausführung von Instandsetzungs- oder Abbrucharbeiten auch durch die im Dienst des Leistungspflichtigen stehenden Personen;
9. die Ausführung von Beförderungen;
10. die Erledigung von Botengängen, Handreichungen, Wegweisungen und ähnlichen Handlungen von kurzer Dauer.

§ 9

(1) Die Gebrauchsüberlassung kann nur auf längstens zwei Jahre verlangt werden.

(2) Falls die Bedarfsstelle eine Gebrauchsüberlassung anordnet, kann der Leistungspflichtige von ihr innerhalb eines Monats käufliche Übernahme der Sache oder des Rechts verlangen.

B. Besondere Leistungen zur Beseitigung von Notständen bei der Feldbestellung und Ernte

§ 10

(1) Im Falle des § 1 Ziffer 3 darf sich die Inanspruchnahme nur erstrecken auf Pferde und Rindvieh außer eingetragenen Zuchtieren, auf landwirtschaftliche Maschinen, Traktoren, Zugmotore mit zu ihrem Gebrauch notwendigen Ausrüstungsstücken, Zubehör- und Ersatzteilen, auf Futtermittelvorräte und Betriebsstoffe, sowie die zu ihrer Haltung oder Führung notwendigen menschlichen Arbeitskräfte und auf landwirtschaftlich ungenutzte oder nicht voll ausgenutzte Wirtschaftsgebäude.

(2) Die Leistungen erstrecken sich nur auf Überlassung des Gebrauchs dieser Gegenstände, soweit sie der Leistungspflichtige im Besitz oder Gewahrsam hat, oder auf die Übertragung und Überlassung von Gebrauchsrechten daran sowie die Unterlassung der Ausübung solcher Rechte.

§ 11

Der Leistungspflichtige ist verantwortlich für Erfüllung nach Zeit, Inhalt und Umfang. Seine Verpflichtung beginnt mit seiner Kenntnis von der Nachricht, daß die Leistung von ihm beansprucht werde.

§ 12

(1) Der Leistungspflichtige und das in seinen Diensten stehende Personal sind zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, soweit diese zur Vorbereitung und ordnungsmäßigen Bewirkung der Leistung erforderlich sind.

(2) Sie haben insbesondere den Anordnungen zu folgen, die zur Vorbereitung und Erfassung der Leistung gegeben werden, sowie auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 13

(1) Der Leistungspflichtige kann verlangen, daß ihm vorweg die Durchführung der Aufgabe übertragen wird, der die Gegenstände oder Rechte dienen sollen, die von ihm in Anspruch genommen werden.

(2) Dieser Anspruch des Leistungspflichtigen erlischt, wenn er erklärt, daß er nicht leisten werde, oder wenn er mindestens einen Tag lang schuldhaft die übernommene Leistung nicht bewirkt.

3. Abschnitt

Ansprüche des Leistungspflichtigen

§ 14

(1) Für die Gebrauchsüberlassung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, dabei sind die besonderen Umstände

des Einzelfalles in billiger Weise zu beachten. Der Leistungspflichtige hat weiter Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihm durch Räumung und Umzug entstehen.

(2) Die Übertragung von Rechten ist nur gegen volle Entschädigung in Geld zulässig, Ersatzleistung in Natur kann nicht verlangt werden.

(3) Ansprüche des Leistungspflichtigen bestehen nicht, wenn die Leistung billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann.

§ 15

Für Schäden, die dem Leistungspflichtigen oder seinen Angestellten infolge oder gelegentlich der Leistung entstehen und für die anderweit kein Ersatz zu erlangen ist, hat der Leistungsberechtigte angemessenen Ersatz zu leisten. Der Anspruch des Geschädigten entfällt bei eigenem Verschulden, der des Leistungspflichtigen selbst auch bei grobem Verschulden seiner Angestellten.

§ 16

(1) Die Zahlungen obliegen der Bedarfsstelle.

(2) Wird die Leistung zugunsten eines Dritten in Anspruch genommen, so ist dieser zahlungspflichtig. Zahlt er nicht binnen zwei Wochen nach Bewirkung der Leistung, so hat die Bedarfsstelle Zahlung zu leisten. Zahlt sie, so geht der Anspruch gegen den Dritten auf sie über.

§ 17

Soweit der in Anspruch genommene Gegenstand der Pfändung nicht unterliegt, genießen die Ansprüche des Leistungspflichtigen denselben Pfändungsschutz.

4. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 18

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig. Alle Entscheidungen sind mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5. Abschnitt

Verfahren

§ 19

Die Bedarfsstelle kann die Leistungen mit Hilfe der nachgeordneten Verwaltungsbehörden oder unmittelbar von dem Leistungspflichtigen anfordern.

§ 20

(1) Die Anforderung bedarf der Schriftform. Sie kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn sie sich an einen größeren Kreis von Leistungspflichtigen richtet. Die angeforderte Leistung ist genau zu bezeichnen.

(2) In dringenden Fällen kann die Leistung auch in anderer Weise angefordert werden.

(3) Der Empfang der Leistung ist dem Leistungspflichtigen von der Bedarfsstelle oder bei Inanspruchnahme für einen Dritten von diesem schriftlich zu bestätigen.

(4) Schriftliche Anforderung und Bestätigung bedarf es in den Fällen des § 14 Abs. 3 nicht.

§ 21

(1) Die Leistung kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

(2) Für die Erzwingung ist die Ortspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk sich der zu leistende Gegenstand befindet oder sich der Leistungspflichtige aufhält.

(3) Beschafft sich die Bedarfsstelle bei Leistungsverzögerung oder -verweigerung die Leistung anderweitig, so fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Leistungspflichtigen zur Last. Für die Beitreibung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 22

(1) Zur Sicherstellung von Leistungen kann die Bedarfsstelle die Beschlagnahme schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung anordnen.

(2) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Gegenstände nichtig sind, und daß Veränderungen an ihnen ohne Genehmigung der Bedarfsstelle nicht vorgenommen werden dürfen. Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

(3) Zur Verhinderung oder Beseitigung einer Zuwiderhandlung ist Verwaltungszwang zulässig.

§ 23

(1) Der Leistungspflichtige hat seine Ansprüche bei der Behörde, die die Leistung in Anspruch oder in Empfang nimmt, anzumelden, bei Leistungen zur Behebung eines allgemeinen Notstandes bei der Gemeinde in deren Bezirk die Leistung erfolgt.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten angemeldet ist, nachdem der Leistungspflichtige von seiner Leistungspflicht Kenntnis erhalten hat.

§ 24

Die Höhe der Vergütung, der Entschädigung oder des Schadenersatzes setzt die Bedarfsstelle fest, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 25

(1) Vor der Auszahlung der Vergütung oder Entschädigung ist der Leistungspflichtige zu befragen, ob Pfand- oder Nießbrauchsrechte an dem Leistungsgegenstand zur Zeit der Inanspruchnahme bestanden haben oder noch bestehen. Die Erklärung des Leistungspflichtigen ist in die Empfangsbescheinigung aufzunehmen oder ihr nachträglich beizufügen.

(2) Bestanden oder bestehen Pfand- oder Nießbrauchsrechte, so sind die Entschädigungen und die Vergütung zugunsten des Leistungspflichtigen und des Berechtigten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen, wenn der Berechtigte der Auszahlung an den Leistungspflichtigen nicht binnen einem Monat nach der Fälligkeit zustimmt.

§ 26

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Wird die Leistung für den Bedarf einer Behörde in Anspruch genommen, so trägt die baren Auslagen, insbesondere Zeugen- und Sachverständigengebühren, diese, in anderen Fällen die Bedarfsstelle. Sie können jedoch ganz oder teilweise dem Leistungspflichtigen auferlegt werden, wenn sie durch Anträge oder Einwendungen des Leistungspflichtigen verursacht sind, die offenbar unbegründet waren.

6. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 27

Zu widerhandlungen gegen die Inanspruchnahme werden mit Geldstrafe bis 150.— RM oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 28

(1) Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1645) nebst Durchführungsbestimmungen und die §§ 9—18 der Verordnung zur Sicherstellung von Baugeräten und Baustoffen zum Zwecke des Wiederaufbaues vom 21. März 1946 — GVBl. S. 160 — werden aufgehoben.

(2) Soweit noch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen auf Grund dieser Vorschriften in Anspruch genommen werden, gelten für die Rechte des Betroffenen

die Bestimmungen dieses Gesetzes. Auf Antrag des Leistungspflichtigen muß diese Inanspruchnahme aufgehoben werden, sie kann jedoch durch eine Inanspruchnahme auf Grund dieses Gesetzes ersetzt werden.

§ 29

Die Durchführungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

§ 30

Das Gesetz tritt am 1. August 1947 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Gesetz

zur Lenkung des bauwirtschaftlichen Einsatzes
(Baulenkungs-Gesetz)

vom 29. Juli 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alle Bauvorhaben, auch Reparaturen, des Baugewerbes und Baunebengewerbes bedürfen der Baufreigabe, die in Stadtkreisen durch die Gemeindebehörde, in Landkreisen durch den Kreis Ausschuss erteilt wird. Die Genehmigungspflicht auf Grund der Baupolizeiordnungen und sonstiger gesetzlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

(2) Der Baufreigabe bedürfen nicht:

- a) Die von der Militärregierung und der Staatsverwaltung angeordneten Bauarbeiten. In diesen Fällen sind jedoch die den Bauauftrag vergebenden Baubehörden verpflichtet, der Baugenehmigungsbehörde unverzüglich die Einsatzkräfte und die voraussichtliche Arbeitsdauer mitzuteilen.
- b) Die Bauarbeiten der Reichsbahn, Reichswasserstraßenverwaltung und der Landesstraßenbauverwaltung, soweit sich die Bauarbeiten auf Gebäude und Anlagen erstrecken, die sich auf ihrem Betriebsgelände befinden und unmittelbar dem Betrieb dienen. Eine Mitteilung an die Baugenehmigungsbehörde hat wie unter Ziffer 2a zu erfolgen.
- c) Alle Bauarbeiten, deren Gesamtkosten RM 500.— nicht übersteigen.

§ 2

Die Eigentümer und Verwalter von Liegenschaften, auf denen Bauarbeiten vorgenommen werden, sind verpflichtet, dem Beauftragten der unteren Verwaltungsbehörde:

- a) Die Genehmigung zur Durchführung der Bauarbeiten vorzuzeigen.
- b) Die Personalien des Architekten, Bauunternehmers oder Handwerkers anzugeben, der die Arbeiten leitet oder ausführt bzw. geleitet oder ausgeführt hat.
- c) Die Herkunft von Baugeräten und Baustoffen, die bei den Bauarbeiten Verwendung gefunden haben oder finden sollen, nachzuweisen.

§ 3

1. Arbeitgebern, die eine nichtgenehmigte Bauarbeit ausführen, sind auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde vom Arbeitsamt die an dieser Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte zu entziehen und unter möglichst gleichen Bedingungen anderen Arbeitgebern zu überweisen.
2. Das Arbeitsverhältnis erlischt in diesen Fällen erst mit der Einweisung in die neue Arbeitsstelle.

§ 4

Ohne Bezugsberechtigung beschaffte, aber noch nicht verbaute Baustoffe sind von der unteren Verwaltungsbehörde zu beschlagnahmen und von ihr im öffentlichen In-

teresse zu verwenden. Die Beschlagnahme ist der Bezirksstelle für Bauwirtschaft beim Regierungspräsidenten anzuzeigen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherstellung von Baugeräten und Baustoffen zum Zwecke des Wiederaufbaues vom 21. März 1946 (GVBl. 1946 S. 160) unberührt.

§ 5

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bauarbeiten ohne die nach § 1 erforderliche bauwirtschaftliche oder ohne baupolizeiliche Genehmigung ausführt oder ausführen läßt, der Auskunftspflicht gemäß § 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 10.000.— RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Im übrigen kann nach Maßgabe des § 421 STGB auf Geschäftsschließung erkannt werden.

§ 6

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1950 außer Kraft, sofern seine Geltungsdauer durch die gesetzgebende Körperschaft nicht verlängert wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. Juli 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Der Minister des Innern:
Stock Zinnkann

Gesetz

zur Regelung der Staatszuschüsse an die Träger der Baulast der Landstraßen I. und II. Ordnung im Rechnungsjahr 1946

vom 29. Juli 1947

Der Landtag Hessens hat das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung im Rechnungsjahr 1946 vom Staat die folgenden Zuschüsse:

- | | |
|---|--------|
| a) für jeden ersten Kilometer | |
| je 1000 Einwohner eines Landkreises . . . | 200 RM |
| b) für jeden zweiten Kilometer | |
| je 1000 Einwohner eines Landkreises . . . | 400 RM |
| c) für jeden weiteren Kilometer | 600 RM |

(2) Der Berechnung sind die gleichen Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen, die im Jahre 1944 Anwendung gefunden haben.

(3) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 400 RM je Kilometer abzuführen.

(4) Die Stadtkreise erhalten im Rechnungsjahre 1946 aus Staatsmitteln für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 400 RM.

§ 2

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten im Rechnungsjahr 1946 vom Staat einen Zuschuß von 800 RM je Kilometer. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer den gleichen Zuschuß.

§ 3

Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. Juli 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Der Minister der Finanzen:
Stock Hilpert

Gesetz

zur Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1947

vom 1. August 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Gemeinden

§ 1

Die Gemeinden erhalten das volle Soll des Haushaltsjahres 1944 der Bürgersteuerausgleichsbeträge gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (2. LAV vom 24. April 1942, RGBl. I. S. 252).

§ 2

Soweit das Einkommen an Grundsteuer einer Gemeinde im Jahre 1947 unter das Einkommen des Haushaltsjahres 1944 zurückgegangen ist, gewährt das Land einen Ausgleich in Höhe von $\frac{8}{10}$ dieses Ausfalls. Ein Ausfall, der 15 v. H. des Einkommens nicht übersteigt, wird nicht ersetzt. Bei der Berechnung des Einkommens 1944 ist bei der Grundsteuer der Grundstücke der gleiche Hebesatz zu Grunde zu legen, der für 1947 festgesetzt ist.

§ 3

(1) Die Gemeinden leisten im Jahre 1947 keine Beiträge zu den persönlichen Kosten der Volksschulen und der Mittelschulen, soweit es sich nicht um die Erstattung der Kosten von Mehrstellen handelt. Bei ihrer Ermittlung ist von einer Schülerzahl von 35 Schülern je Klasse bei den Volksschulen und von 45 Schülern bei den Mittelschulen auszugehen.

(2) Die Gemeinden erhalten keine Schlüsselzuweisungen nach der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 282).

(3) Den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern werden vom Land je Einwohner überwiesen:

- | | |
|---|---------|
| für die ersten 10 000 Einwohner der Gemeinde je | RM 1.— |
| für die weiteren, bis zu 20 000 Einwohnern je | RM 1.20 |
| für die 20 000 übersteigenden Einwohner je | RM 1.50 |

II. Stadt- und Landkreise

§ 4

(1) Die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe werden getragen:

- | | |
|---|--|
| zu 35 v. H. vom Land, | |
| zu 10 v. H. vom unterstützenden Bezirksfürsorgeverband, | |
| zu 5 v. H. vom Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk der unterstützende Bezirksfürsorgeverband liegt, | |

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände können ihre Gemeinden bis zu 50 v. H. an ihren Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe beteiligen.

(3) Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Kriegsfolgenhilfe im Sinne dieser Bestimmungen sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung gezahlten Fürsorgekosten für:

1. Flüchtlinge,
2. Evakuierte,
3. Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen und Vermissten,
4. heimkehrende Kriegsgefangene,
5. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

(5) Das Land gewährt Beihilfe zu den einmaligen Aufwendungen für Einrichtungen der Flüchtlingsfürsorge. Es kann sie im Einzelfall ganz übernehmen.

(6) Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 in voller Höhe des Soll des Haushaltsjahres 1944, mindestens jedoch RM 2.— je Einwohner.

§ 6

(1) Die Stadt- und Landkreise erhalten je Kopf der Bevölkerung Finanzzuweisungen, und zwar: die Stadtkreise RM 3.— je Einwohner, die Landkreise RM 2.50 je Einwohner.

(2) Übersteigt in einem Stadtkreis das Aufkommen an Grundsteuer im Haushaltsjahre 1944 das Aufkommen im Haushaltsjahre 1947 um mehr als 16 v. H., so wird die Einwohnerzahl mit dem 1,5fachen angesetzt. Überschreitet der Mehrbetrag 25 v. H., so erhöht sich die Einwohnerzahl auf das zweifache, bei einer Überschreitung um mehr als 30 v. H. auf das 2,5fache, bei einer Überschreitung um mehr als 35 v. H. auf das 3,5fache.

§ 7

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Haushaltsausgleich nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Die Maßstäbe, die der Berechnung der Umlagen zu Grunde zu legen sind, bestimmt der Landkreis in seiner Haushaltssatzung, §§ 15 und 16 der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 sind nicht anzuwenden.

§ 8

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen besonderen Ausgleichsstock zugunsten ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock sind mindestens 10 v. H. des Aufkommens der Kreisumlage zuzuführen.

III. Bezirksverbände

§ 9

Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, sowie der Landesfürsorgeverband des Regierungsbezirks Darmstadt erheben eine Umlage in Höhe des halben Betrages der Gesamtumlage des Haushaltsjahres 1944. Der Umlageschlüssel wird vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern unter Mitwirkung des jeweils betroffenen Verbandes festgesetzt.

§ 10

Die Haushalte der Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung durch den Minister der Finanzen und den Minister des Innern. Ihr etwaiger Fehlbetrag wird durch Finanzzuweisung gedeckt.

IV. Straßenunterhaltungsbeiträge

§ 11

(1) Die Träger der Baulasten für die Landstraßen II. Ordnung erhalten für das Rechnungsjahr 1947 aus Landesmitteln die folgenden Zuschüsse

- a) für jeden ersten Kilometer
je 1000 Einwohner eines Landkreises . . . RM 250.—
- b) für jeden zweiten Kilometer
je 1000 Einwohner eines Landkreises . . . RM 500.—
- c) für jeden weiteren Kilometer RM 600.—

Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, RM 400.— je Kilometer abzuführen.

(2) Die Stadtkreise erhalten im Rechnungsjahr 1947 aus Landesmitteln für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von RM 400.—.

§ 12

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten im Rechnungsjahr 1947 aus Landesmitteln einen Zuschuß von RM 800.— je Kilometer. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder von Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer den gleichen Zuschuß.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe

(1) Das Aufkommen an Körperschaftssteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe wird den Körperschaften überwiesen, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen. Fließen die Erträge eines öffentlichen Versorgungsbetriebes mehreren Körperschaften zu, so wird das Steueraufkommen auf diese Körperschaften nach dem Verhältnis ihrer Ertragsbeteiligung verteilt.

(2) Öffentliche Versorgungsbetriebe im Sinne des Absatz 1 sind Betriebe eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenerbetrieb dienen. Als öffentliche Versorgungsbetriebe gelten auch solche Betriebe der in Satz 1 bezeichneten Art, die in privatrechtlicher Form durchgeführt werden, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind erstmalig auf die Veranlagung für das Kalenderjahr 1947 anzuwenden.

(4) Die Übergangsvorschriften für die seit dem 1. April 1947 auf Grund des Artikels 41 der Verfassung etwa eingetretenen Rechtsfolgen werden durch das Ausführungsgesetz zu Artikel 41 der Hessischen Verfassung geregelt.

§ 14

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen besondere Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Ausgleichsstock gewähren.

(2) Zur Bildung des Ausgleichsstocks werden im dem Staatshaushalt 5 Millionen Reichsmark bereitgestellt.

§ 15

Zur Wiederherstellung lebensnotwendiger öffentlicher Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände stellt das Land einen Sonderfonds von 10 Millionen Reichsmark bereit. Der Minister des Innern gewährt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen aus ihm Beiträge, die 80 v. H. der Aufwendungen in der Regel nicht überschreiten sollen.

§ 16

Für die Berechnung der Einwohner sind die nach der Volkszählung vom 29. Oktober 1946 entsprechend den

ausgegebenen Lebensmittelkarten fortgeschrieben, vom Statistischen Landesamt für den 30. März 1947 festgestellten Zahlen der ständigen Bevölkerung (Wohnbevölkerung) maßgebend.

§ 17

Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den beteiligten Fachministern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 1. August 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock Der Minister der Finanzen: Hilpert

Gesetz

zur Gebrauchsübertragung von Hausrat und Einrichtungsgegenständen des täglichen Bedarfs

vom 1. August 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Möbel und andere Gegenstände der Wohnungseinrichtung und sonstiger Hausrat einschließlich der Öfen und Herde, des Küchengeräts, des Gebrauchsgeschirrs und der Bettwäsche können nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt erfaßt werden:

1. wenn der zur Verfügung über sie Berechtigte ihrer nicht bedarf und sie deshalb nicht benutzt, vor allem, wenn er sie in Abstell- oder Lagerräumen oder anderweitig untergestellt hat, oder wenn sie infolge behördlicher Inanspruchnahme von Wohnraum für den seitherigen Benutzer dieser Räume entbehrlich werden, und

2. wenn sie für Personen benötigt werden, die ohne ihr Verschulden nicht im Besitz der zum Wohnen oder zur Haushaltsführung notwendigen Gegenstände sind und sich diese Gegenstände laut Bescheinigung des zuständigen Wirtschaftsamtes auch nicht beschaffen können.

Von der Erfassung soll abgesehen werden, wenn der Verfügungsberechtigte den Gegenstand in absehbarer Zeit für seinen Haushalt benötigt. In erster Linie sind solche Gegenstände zu erfassen, die ihr derzeitiger Besitzer gehortet hat.

(2) Soweit erfassbarer Hausrat im Eigentum von politisch belasteten Personen steht, ist hierbei nach dem Grad ihrer Belastung ein strengerer Maßstab anzulegen.

§ 2

Eine Erfassung nach § 1 soll grundsätzlich nur für den einzelnen Bedarfsfall erfolgen.

§ 3

Zur Vermeidung von unbilligen Härten ist auf die persönlichen Verhältnisse politisch unbelasteter Personen gebührend Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für Personen, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden, sowie für Ausgebombte und Flüchtlinge.

§ 4

Auf Gegenstände von überwiegend persönlichem, künstlerischem oder kulturellem Wert (z. B. antike Möbel, Teppiche, Rundfunkapparate) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5

Der Nutzungsberechtigte haftet dem Eigentümer für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenstände. Er darf die Gegenstände nur mit Zustimmung der Wohnungsbehörde in andere Räume bringen als die, in denen er z. Z. der Überlassung der Gegenstände gewohnt hat.

§ 6

Die Wohnungsbehörde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der erfaßten Gegenstände mit Wertangabe in dreifacher Ausfertigung anzulegen, wovon jeder Beteiligte je eine Ausfertigung erhält. Für den Fall, daß sich die Beteiligten über die an den Betroffenen zu zahlende Vergütung nicht einigen, ist diese auf Antrag durch die Preisbehörde festzusetzen.

Vereinbarte Vergütungen, die unangemessen sind, sind auf Antrag durch die Preisbehörde auf einen angemessenen Betrag festzusetzen.

§ 7

(1) Die Wohnungsbehörde hat die nach § 1 angeordnete Gebrauchsüberlassung aufzuheben, wenn der Betroffene die Gegenstände zum eigenen angemessenen Wohnen benötigt oder wenn der Nutzungsberechtigte sich die zum Wohnen notwendigen Gegenstände anderweitig beschafft oder wenn ihm eine solche Beschaffung möglich und zumutbar ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die aus § 5 sich ergebenden Verpflichtungen verstößt oder der Zahlung der festgesetzten oder vereinbarten Vergütung binnen einer angemessenen, von der Wohnungsbehörde festzusetzenden Frist, nicht nachkommt.

(2) Ist der Berechtigte in der Führung seiner Verpflichtungen unverschuldet gehindert, so tritt die Fürsorgebehörde für die Dauer der Verhinderung in die Verpflichtung ein.

(3) Wird die Herausgabe der erfaßten Gegenstände bzw. deren Rückgabe verweigert, so kann die Wohnungsbehörde mit Hilfe der Polizei diese zwangsweise durchführen.

§ 8

Gegen die Anordnungen der Wohnungsbehörde nach diesem Gesetz steht den Betroffenen binnen einer Frist von drei Tagen nach Zustellung oder Anschlag am Aufbewahrungsraum der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde zu, welche die Anordnung getroffen hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungsklage gemäß §§ 35 und 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig. Die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die mit der Beschwerde befaßten Behörden, oder nach Erhebung der Klage das Verwaltungsgericht, die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

§ 9

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Es tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 1. August 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt: Jos. Arndgen

Ergänzungsgesetz

vom 16. August 1947

zum Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 15. Juni 1946

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 wird das folgende vom Länderrat am 15. April 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten findet auch statt, wenn der Angeklagte aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen freigesprochen oder zu einer unverhältnismäßig milden Strafe verurteilt wurde, und wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 2

(1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 15. Juni 1946 Anwendung.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 1 ist nur bis zum 31. Dezember 1948 zulässig.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

Ergänzungsgesetz

vom 16. August 1947

zum 1. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 15. Juni 1946

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 wird das folgende vom Länderrat am 15. April 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

Das 1. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege wird wie folgt ergänzt:

§ 10 erhält folgenden Absatz 2:

- (2) Hat der Täter nicht nur eines der in § 2 aufgezählten Gesetze, sondern zugleich auf Grund Tateinheit oder Gesetzeseseinheit ein noch gültiges Strafgesetz verletzt, so sind Schuldanspruch und Strafe, falls nicht eine politische Tat i. S. des § 1 vorliegt, nach dem noch gültigen Gesetz neu festzusetzen. Das Verfahren richtet sich den §§ 4—8.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. 6. 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

Zweites Abänderungsgesetz

zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946

vom 16. August 1947

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 wird das folgende vom Länderrat am 3. Juni 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

Einziges Paragraph

In § 76 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 (Bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 30. 3. 46, Württembergisches Regierungsblatt Nr. 9 vom 10. 5. 1946, Gesetz- und Verordnungsblatt von Groß-Hessen Nr. 2—6 vom 1. 3. 46) wird nach dem 1. Absatz der folgende zweite eingefügt:

(2) Auf Anordnung der Obersten Justizverwaltung kann die Besetzung der Strafkammern durch Schöffen erweitert werden. Die Anordnung regelt

1. in welchen Fällen die Strafkammern auch mit Schöffen besetzt werden,
2. die Zahl, die erforderlichen Eigenschaften und die Auswahl der Schöffen,
3. die Art der Beerdigung, die Rechte und die Pflichten der Schöffen sowie die Dauer des Schöffenamtes,
4. die Entschädigung für den den Schöffen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten.

Der bisherige zweite Absatz des § 76 wird Absatz 3, der bisherige dritte Absatz wird Absatz 4.

Wiesbaden, den 16. August 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

Gesetz

über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten

vom 16. August 1947

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 wird das folgende vom Länderrat am 3. Juni 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

Einziges Paragraph

Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1234) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. August 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

Gesetz

zur Aufhebung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden

vom 16. August 1947

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 wird das folgende vom Länderrat am 3. Juni 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

Einziges Paragraph

Das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden in Fassung der Bekanntmachung vom 3. 9. 1940 (RGBl. I S. 1209) und die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden vom 19. 12. 1941 (RGBl. I S. 798) werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. August 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

G e s e t z
zur Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung
des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen
vom 16. August 1947

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 wird das folgende vom Länderrat am 3. Juni 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. 7. 1941 (RGBl. I S. 383) und die Verordnung über Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungsklagen vom 27. 1. 1944 (RGBl. I S. 52) werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. August 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

15. Durchführungsverordnung

vom 15. Januar 1947

zum Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über den Begriff der „gewöhnlichen Arbeit“.

1. In Ergänzung der in Artikel 63 des Gesetzes über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus festgesetzten allgemeinen Richtlinien hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „gewöhnliche Arbeit“ wird bestimmt, daß eine Anstellung oder Tätigkeit nicht als gewöhnliche Arbeit zu betrachten ist, wenn

- a) die betreffende Anstellung oder ausgeübte Tätigkeit ihrem Wesen oder ihrer Art nach dem Betreffenden irgendwelche obrigkeitlichen Befugnisse überträgt;
- b) die betreffende Anstellung oder Tätigkeit ihrem Wesen nach dem Angestellten oder Beschäftigten die Ausübung irgend eines Einflusses auf das Nachrichtenwesen (Presse, Rundfunk usw.) oder die Bildung der öffentlichen Meinung ermöglicht;
- c) die betreffende Anstellung oder Tätigkeit in einem freien Beruf in der Stellung eines Diplomingenieurs oder auf dem Gebiete von Erziehung und Unterricht ausgeübt werden soll.

2. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Anstellung oder eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit zu betrachten ist, so trifft in den Fällen, in denen es sich um eine öffentliche Anstellung handelt, der jeweils zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung die Entscheidung. In sämtlichen sonstigen Fällen liegt die Entscheidung bei dem Landesarbeitsamt. Die Entscheidung des Landesarbeitsamtes unterliegt der Nachprüfung durch das Ministerium für politische Befreiung. Handelt es sich um Zonendienststellen, so entscheidet die oberste Zonendienststelle im Einvernehmen mit dem Entnazifizierungsausschuß bei dem Länderrat.

Wiesbaden, den 15. Januar 1947

Der Minister für politische Befreiung:

Binder

19. Durchführungsverordnung

vom 13. März 1947

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über Verfahren nach Artikel 37

§ 1

Ordnet der Minister für politische Befreiung gemäß Art. 37 die Durchführung des Verfahrens an, so ist die Klageschrift den Erben des Verstorbenen zuzustellen.

Bereitet die Feststellung der Erben Schwierigkeiten, so hat der öffentliche Kläger beim zuständigen Nachlassgericht die Bestellung eines Nachlasspflegers zu beantragen.

§ 2

Die in § 1 genannten Personen sind befugt, bei der Durchführung des Verfahrens alle Rechte des betroffenen Toten wahrzunehmen. Etwaige sonstige wirtschaftlich interessierte Personen können sich dem Verfahren anschließen, sofern sie ihr Interesse glaubhaft machen. Über die Zulassung entscheidet die Spruchkammer. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 3

Für die Kosten des Verfahrens gelten die allgemeinen Grundsätze. Soweit hiernach die Kosten von den Betroffenen zu tragen wären, gehen sie zu Lasten des Nachlasses.

Sie können ganz oder teilweise den in §§ 1 und 2 genannten Personen auferlegt werden, soweit sie durch offensichtlich unbegründete Anträge oder Rechtsmittel entstanden sind.

Wiesbaden, den 13. März 1947

Der Minister für politische Befreiung:

Binder

Zweite Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Errichtung der Landes-
zentralbank von Hessen
(Wahlordnung für den Verwaltungsrat)

vom 25. Juni 1947.

Auf Grund von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 12. 1946 (GVBl. 1947 S. 11) wird für das Wahlverfahren nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder aus den Kreisen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute erfolgt in einem Ausschuß, der aus drei Vertretern des Vorstandes des hessischen Sparkassen- und Giroverbandes und je einem Vertreter der in der Arbeitsgemeinschaft der hessischen öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten zusammengefaßten Institute, nämlich der Nassauischen Landesbank, Wiesbaden, der Landeskreditkasse zu Kassel und der Hessischen Landesbank-Girozentrale in Darmstadt, gebildet wird. Wird in diesem Ausschuß keine Einigung auf einen gemeinsamen Vertreter erzielt, dann soll das betreffende Verwaltungsratsmitglied für jede Amtsperiode abwechselnd aus den Reihen der Sparkassen und der Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.

§ 2

Die Wahl der genossenschaftlichen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch die Vorstände derjenigen gesetzlichen Prüfungsverbände, denen Kreditgenossenschaften angeschlossen sind. Jeder Verband hat eine Stimme. Das betreffende Verwaltungsratsmitglied wird für jede Amtsperiode abwechselnd aus den Reihen der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften genommen.

§ 3

Die Wahl des Verwaltungsratsmitgliedes aus den Kreisen der privaten Kreditinstitute erfolgt durch den Arbeitsausschuß des Verbandes der privaten Kreditinstitute in Hessen in der Zusammensetzung gemäß § 12 der Verbandssatzung.

§ 4

Die erfolgte Wahl ist — mit der Unterschrift der an der Wahl beteiligten Personen versehen — der Landeszentralbank jeweils einen Monat vor Beginn der neuen Wahlperiode anzuzeigen.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1947.

Der Minister der Finanzen:
Hilpert

Verordnung

**zur Außerkraftsetzung der Zweiten Verordnung
über Maßnahmen auf dem Gebiet
des Beamtenrechts**

vom 1. August 1947

Auf Grund des § 18 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) wird bestimmt:

(1) Die Zweite Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) tritt rückwirkend ab 8. Mai 1945 außer Kraft.

(2) Entscheidungen, die nach dem 8. Mai 1945 auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 getroffen wurden, bleiben für die Zeit bis zur Verkündung dieser Verordnung gültig.

Wiesbaden, den 1. August 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister der Finanzen: Hilpert
Der Minister des Innern: Ziannann

Erste Verordnung

**zur Abwicklung der Fideikommisse und der
sonstigen gebundenen Vermögen**

vom 22. Juli 1947

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 wird verordnet:

§ 1

(1) § 52 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 229) wird aufgehoben. Die bei den Landgerichten anhängigen Sachen gehen auf das Oberlandesgericht als Fideikommißgericht über.

(2) Das Fideikommißgericht für Hessen wird bei der Zweigstelle des Oberlandesgerichts in Kassel eingerichtet.

§ 2

(1) Soweit in Fideikommiß- und Stiftungssachen sowie bei ähnlich gebundenen Vermögen die Wirksamkeit eines Rechtsaktes von der Genehmigung des Reichsministers der Justiz abhängig war, wird diese durch das Fideikommißgericht erteilt.

(2) Soweit in diesen Fällen der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit anderen Reichsstellen oder soweit ein anderes Reichsministerium die Genehmigung zu erteilen hatte, hat das Fideikommißgericht vor dem Erlaß seiner Entscheidung die Stellungnahme der entsprechenden Landesbehörde einzuholen.

§ 3

Den Vorsitz bei dem Fideikommißgericht kann auch ein Oberlandesgerichtsrat führen.

§ 4

Die Entscheidungen des Fideikommißgerichts sind endgültig.

§ 5

(1) Eine beim Obersten Fideikommißgericht anhängige Beschwerde ist mit der Maßgabe erledigt, daß die angefochtene Entscheidung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig wird. Verauslagte Gerichtskosten der Beschwerde und die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten sind die Rechtsfolgen des Abs. 1 vom Fideikommißgericht durch Beschluß festzustellen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1947

Der Minister der Justiz:
Zinn

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 6 bei.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2,60 (einschließlich RM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 10/11 und Beilage Nr. 6 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM 0,75 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.